

Reglement**über die Vergütungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen von schädlichen Organismen**

Vom 23. Februar 2021 (Stand 1. Mai 2022)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von schädlichen Organismen vom 23. Februar 2021¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Den beauftragten Organen des Kantons werden die Kosten für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen beim Auftreten von schädlichen Organismen gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von schädlichen Organismen²⁾ entsprechend den Ansätzen der §§ 4, 5 und 6 dieses Reglements entschädigt.

§ 2 Berechtigte Entschädigungsempfängerinnen und -empfänger

¹ Entschädigungsberechtigt sind die vom Landwirtschaftsamt oder vom kantonalen Pflanzenschutzdienst (KPSD) beauftragten Organe. Namentlich sind dies Gemeindebauämter, Korporationen oder deren Forstdienste, Landschafts-, Gartenbau-, Forstunternehmen und Landwirte.

² Nicht entschädigt wird im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Aufwand von Eigentümerinnen und Eigentümern und Bewirtschaftenden für die Überwachung und Kontrolle von eigenen Grundstücken, Pflanzenbeständen und deren unmittelbaren Umgebung.

³ Entschädigt werden nur Arbeiten und Massnahmen, welche mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst abgesprochen wurden.

¹⁾ BGS [921.15](#)

²⁾ BGS [921.15](#)

§ 3 Entschädigung bei Obstgehölzen

¹ Entschädigungen erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben gemäss Art. 6 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³⁾.

² Entschädigt wird, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Schädigung auf Grund eines schädlichen Organismus gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von schädlichen Organismen⁴⁾ entstanden ist;
- b) der Befall gemeldet und vom kantonalen Pflanzenschutzdienst bestätigt ist;
- c) die Rodung oder der Rückriss stattgefunden hat; und
- d) die Entschädigung höher als Fr. 300.– ausfällt.

§ 4 Höhe der Entschädigung bei schädlichen Organismen bei Obstgehölzen

¹ Entschädigt werden Pauschalen für die Rodung (Baumersatz), Rückriss und Rückschnitt bei Hochstammbäumen und bei Obstkulturen.

² Die Kosten für Stichprobenkontrollen, die Materialkosten für den Feuerbrandschnelltest und das jährliche Blütenmonitoring werden vom Kanton übernommen.

³ Der angeordnete Rückriss/Rückschnitt von Hochstammbäumen und der damit verbundene Kontrollaufwand können der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter wie folgt entschädigt werden:

Baumgrösse	Befall mittelstark	Befall mässig	Befall schwach
kleinkronig	Fr. 30.–	Fr. 20.–	Fr. 0.–
mittelkronig	Fr. 50.–	Fr. 40.–	Fr. 30.–
grosskronig	Fr. 100.–	Fr. 70.–	Fr. 50.–

⁴ Der vom Kanton ausgerichtete Pauschalansatz für die Rodung (Baumersatz) von Hochstammbäumen beträgt:

Baumgrösse	Durchmesser gemessen 1 m über Boden	Umfang gemessen 1 m über Boden	Pauschalentschädigung
kleinkronig	bis 30 cm	bis 95 cm	Fr. 100.–

³⁾ SR [910.91](#)

⁴⁾ BGS [921.15](#)

Baumgrösse	Durchmesser gemessen 1 m über Boden	Umfang gemessen 1 m über Boden	Pauschalentschädigung
mittelkronig	30–60 cm	96–188 cm	Fr. 200.–
grosskronig	über 60 cm	über 188 cm	Fr. 300.–

⁵ Der vom Kanton ausgerichtete Pauschalansatz für den Rückriss/Rückschnitt von Niederstamm-Obstanlagen wird nach folgender Formel berechnet: Fläche (ha) x Faktor Alter x Faktor Befallstärke x Fr. 7000.–

a) Faktor Alter:

1. 1–5 Jahre = Faktor 0,5
2. über 5 Jahre = Faktor 1

b) Faktor Befallstärke pro Sorte:

1. 1 % bis 10 % = Faktor 0 (Betriebsrisiko)
2. 11 % bis 50 % = Faktor 0,6
3. 51 % bis 75 % = Faktor 0,8
4. 76 % bis 100% = Faktor 1

⁶ Der vom Kanton ausgerichtete Pauschalansatz für die Rodung von Obstkulturen beträgt: 50 % des Enteignungswerts von Obstkulturen gemäss der Anleitung zur Bewertung von Obstkulturen von Agroscope. Im Enteignungswert sind die Rodungskosten bereits enthalten.

§ 5 Entschädigung bei schädlichen Organismen bei Feldkulturen

¹ Entschädigt werden die direkten Kosten im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Bekämpfungsstrategie.

² Diese Strategie wird mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst in einer vorgängig unterzeichneten Vereinbarung festgelegt.

³ Finanziell unterstützt wird der zeitliche Aufwand für die Bekämpfungsmethode (exkl. Büro und Verwaltung) sowie die Maschinenkosten (exkl. Spritzmittelprodukte) bis maximal Fr. 10 000.– pro ha. *

§ 6 Höhe der Entschädigung bei schädlichen Organismen bei Feldkulturen

¹ Die vom Kanton ausgerichteten maximalen Ansätze für die Bekämpfung betragen:

- a) Arbeitskosten pro Stunde: Fr. 32.–
- b) Fahrkosten pro Kilometer (PKW): Fr. 0.70
- c) Maschinen, Geräte: Tarife der Forschungsanstalt Agroscope FAT Tänikon

d) * weitere Kosten: gemäss Bekämpfungsstrategie.

§ 7 Höhe der Entschädigung bei beauftragten Kontrolleuren

¹ Kontrolleure, welche vom Landwirtschaftsamt oder vom KPSD beauftragt wurden, werden mit folgenden Ansätzen entschädigt:

- a) Arbeitskosten pro Stunde: Fr. 43.00;
- b) Fahrkosten pro Kilometer (PKW): Fr. 0.70.

§ 8 Kürzung der Ansätze

¹ In Rechnung gestellte Ansätze, welche jene nach §§ 4 und 6 übersteigen, werden nicht berücksichtigt.

² Sofern nachweislich gegen pflanzenschutztechnische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schadorganismenüberwachung und -bekämpfung verstossen wurde oder die Massnahmen nicht mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst abgesprochen wurden, können die Entschädigungen gekürzt oder ganz verweigert werden.

§ 9 Gesuchseinreichung und Rechnungsstellung

¹ Rechnungen für Entschädigungen sind schriftlich und spätestens bis zum 15. Dezember des Ausführungsjahrs beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Arbeitsrapporte und Belege für Materialbeschaffung oder Porti sind beizulegen.

² Die Rechnung muss mit dem offiziellen Rechnungsformular des Landwirtschaftsamts eingereicht werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.02.2021	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021/013
25.06.2022	01.05.2022	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 2022/039
25.06.2022	01.05.2022	§ 6 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2022/039

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.02.2021	01.01.2021	Erstfassung	GS 2021/013
§ 5 Abs. 3	25.06.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022/039
§ 6 Abs. 1, d)	25.06.2022	01.05.2022	eingefügt	GS 2022/039